



AUSZUG aus dem Beschlussregister des Stadtrates

Öffentliche Sitzung vom 11. Dezember 2019

TAGESORDNUNG: Steuer auf den Antrag für den Bau und Wiederaufbau von Gebäuden

DER STADTRAT,

Auf Grund der Verfassung, Artikel 41, 162 und 170 § 4;

Auf Grund der Artikel 35 und 193 des Gemeindedekretes;

Auf Grund der geltenden gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bestimmungen in Sachen Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

Auf Grund der Finanzlage der Stadt;

Nach Durchsicht des durch den Finanzdirektor erstellten Legalitätsgutachtens vom 28. November 2019;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss;

b e s c h l i e ß t
mit 14 JA-Stimmen gegen 5 NEIN-Stimmen (CSP),

Artikel 1:

Zugunsten der Stadt wird für die Steuerjahre 2020 bis 2025 einschließlich eine Steuer auf den Antrag für den Bau und Wiederaufbau von Gebäuden erhoben.

Artikel 2:

Die Steuer wird durch den Bauherrn geschuldet

Artikel 3:

Die Steuer ist nicht anwendbar:

- a) auf Eigentum der öffentlichen Hand, das für einen kostenlosen oder kostentragenden gemeinnützigen Dienst bestimmt ist;
- b) auf Eigentum sozialer Art, wie Hospitäler, Fürsorgestellen, medizinische Zentren, Hospize, Jugendheime, Jugendherbergen usw.;
- c) auf die unter der Schirmherrschaft der Regionalen Wohnungsbaugesellschaft gebauten Häuser.

Artikel 4:

Die Steuer wird wie folgt festgelegt:

pro gebautem oder wiedergebautem Kubikmeter oder Teil eines Kubikmeters, wobei die benutzbaren unterirdischen Gebäudeteile berechnet und die eigentlichen Fundamente ausgeschlossen werden:

Anwesend:
Claudia Niessen
Vorsitzende

Philippe Hunger
Katrinn Jadin
Catherine Brüll
Werner Baumgarten
Michael Scholl
Schöffen

Martin Orban
Joky Ortmann
Fabrice Paulus
Arthur Genten
Alexandra Barth-Vandenhirtz
Thomas Lennertz
Raphaël Post
Simen Van Meensel
Anne-Marie Jouck
Daniel Offermann
Lisa Radermeker
Jenny Baltus-Möres
Céline Schunck
Ratsmitglieder

Bernd Lenz
Generaldirektor

Entschuldigt:

Dr. Elmar Keutgen
Patricia Creutz-Vilvoye
Kirsten Neycken-Bartholemy
Alexander Pons
Nathalie Johnen-Pauquet
Thierry Dodémont
Ratsmitglieder

Franziska Franzen
Präsidentin des OSHZ
Beratendes Ratsmitglied

- Wohngebäude : 0,21 €
- Industriegebäude:
 - für die ersten 2.500 Kubikmeter: 0,10 €
 - über 2.500 Kubikmeter hinaus: 0,08 €

Der Rauminhalt wird nach dem dem Antrag beigefügten Statistikformular berechnet. Gemeinschaftliche Mauern werden nur für die Hälfte ihrer Stärke in Betracht gezogen. Falls der Antrag der durch das Gesetz vorgeschriebenen öffentlichen Untersuchung zu unterwerfen ist, werden die Kosten um 175,00 € erhöht.

Der Mindestbetrag der Steuer wird auf 70,00 € festgelegt.

Bei Ablehnung eines Bauantrages wird der Mindestbetrag von 70,00 € gefordert; bei Neueinreichung wird die obenstehende Steuer gefordert.

Für einen Antrag auf Städtebaubescheinigung Nr. 2 (Vorprojekt) mit Veröffentlichungsverfahren wird der Betrag der Steuer auf 175,00 € festgelegt.

Artikel 5:

Es handelt sich um eine Barsteuer ohne vorherige Erklärung.

Die Zahlung hat unmittelbar und spätestens am Tage des Ereignisses, welches Anlass zur Veranlagung gibt, gegen Ausstellung eines Zahlungsnachweises zu erfolgen.

Sollte die Zahlung auf ein Finanzkonto der Gemeinde eingehen, gilt die dem Steuerpflichtigen durch das Finanzinstitut ausgestellte Quittung als gültiger Zahlungsnachweis. Die Hinterlegung einer Kautions- oder Garantie gilt nicht als Zahlung.

Im Falle der nicht unmittelbaren Zahlung wird der säumige Steuerpflichtige aufgefordert, innerhalb einer Höchstfrist von 15 Kalendertagen ab Versand dieser Aufforderung, seiner Zahlungspflicht nachzukommen.

Die Bestimmungen betreffend die Festsetzung, die Beitreibung und das Einspruchsverfahren sind die Artikel 184 bis 193 des Gemeindedekretes und des Königlichen Erlasses vom 12. April 1999 über das Verfahren vor dem Provinzgouverneur oder dem Gemeindegremium für Provinzialsteuer oder Gemeindesteuern.

Artikel 6:

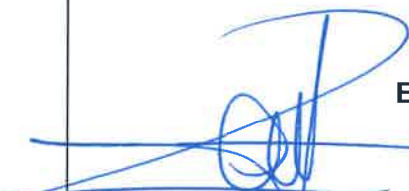
Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Verwaltungsaufsicht übermittelt.

Für den Stadtrat

Der Generaldirektor,
gez. Bernd LENTZ

Die Vorsitzende,
gez. Claudia NIESSEN

Für gleich lautenden Auszug:
EUPEN, den 16. Dezember 2019


Bernd LENTZ
Generaldirektor




Claudia NIESSEN
Bürgermeisterin